

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. 2010, 333), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rot an der Rot am 7. April 2025 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden werden seitens der Gemeinde Rot an der Rot als Erfrischungszuschuss die Kosten für eine angemessene Verpflegung übernommen.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

**§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	125,00 Euro
Atemschutzgeräteträger	75,00 Euro
Maschinist	90,00 Euro
Truppführer	90,00 Euro
Jugendsprecherlehrgang	50,00 Euro

Andere Lehrgänge werden entsprechend ihrem zeitlichen Aufwand analog entschädigt.

- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten für Bahntickets der 2. Klasse oder eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen geltenden Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (3) Für nicht unter Nr. 1 genannte Aus- und Fortbildungslehrgängen an Werktagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Anstelle des entstehenden Verdienstaufschlags kann auf Antrag auch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Stunde, maximal jedoch für 8 Stunden täglich, gewährt werden.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Anstelle des entstehenden Verdienstaufschlags kann auf Antrag auch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Stunde, maximal jedoch für 8 Stunden täglich, gewährt werden.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant Rot an der Rot	700,00 Euro
Feuerwehrkommandant Ellwangen	700,00 Euro
Feuerwehrkommandant Haslach	700,00 Euro
Feuerwehrkommandant Spindelwag	700,00 Euro
Gerätewart (2 Personen) Rot an der Rot	500,00 Euro
Gerätewart Ellwangen	500,00 Euro
Gerätewart Haslach	500,00 Euro
Gerätewart Spindelwag	500,00 Euro

- (2) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sinne des § 2 Abs. 5, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 15,00 Euro/Stunde. Bei Ausbildungstätigkeit in der Standort-Feuerwehr ermäßigt sich dieser Betrag auf 7,50 Euro/Stunde.
- (3) Als Zuschuss an die einzelnen Feuerwehrabteilungen werden 7,50 Euro je Feuerwehrangehörigen (Abteilungswehren, Altersabteilung) und Jahr ausbezahlt. Alle übrigen Leistungen wie Zehrgeld anlässlich der Teilnahme an Kreisfeuerwehrtagen, Ausflügen, Jahreshauptversammlungen und ähnliches sind damit abgegolten.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5

Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten die durch die Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 5 Satz 2, § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6

Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C

Feuerwehrangehörige erhalten unter folgenden Voraussetzungen auf vorherigen Antrag einen Zuschuss in Höhe von 50 v. H. zu den Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C / CE:

- wenn der Erwerb der Fahrerlaubnis für die Feuerwehr erforderlich ist;
- wenn sich der Feuerwehrangehörige zuvor schriftlich verpflichtet, mindestens weitere 10 Jahre aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr im Gemeindegebiet zu bleiben;
- wenn er sich bereit erklärt, bei vorzeitigem Austritt aus der Feuerwehr gemäß § 13 des FwG, für jedes angefangene Jahr das er die Wehr vorzeitig verlässt, den Zuschuss anteilig zurückzuerstatten;
- wenn er sich außerdem zuvor schriftlich verpflichtet, den Zuschuss in voller Höhe zurückzuerstatten, sofern durch den Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse C eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Zusätzlich entstehende Kosten sind hiervon ausgenommen.

§ 7

Erholungsfürsorge für Feuerwehrangehörige

- (1) Die Gemeinde gewährt Feuerwehrangehörigen bei mindestens 25 Jahren aktivem Dienst einen 6-tägigen Erholungsaufenthalt im Feuerwehrheim St. Florian am Titisee.
- (2) Die Gemeinde trägt die vom Feuerwehrheim in Rechnung gestellten Kosten (Gebäude A, C und B) für den Aufenthalt (Übernachtung, Frühstücksbuffet und Abendessen). Reisekosten sind vom Feuerwehrangehörigen selbst zu tragen.
- (3) Sofern der Erholungsurlaub nicht innerhalb von 1 Jahr nach dem Jubiläum angetreten wurde, verfällt der Anspruch auf die Übernahme der Kosten durch die Gemeinde.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2025 in Kraft. Zu gleicher Zeit tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 29. Oktober 2018 außer Kraft.

Rot an der Rot, den 7. April 2025

gez.
Andreas Maaß
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.